



Brüssel, den 27. November 2014  
(OR. en)

16139/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0256 (COD)**

---

---

**EUROJUST 212  
EPPO 73  
CATS 196  
COPEN 306  
CODEC 2374**

## **VERMERK**

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

---

Nr. Komm.dok.: 12566/13 EUROJUST 59 EPPO 4 CATS 36 COPEN 109 CODEC 2163

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) [erste Lesung]  
– Partielle allgemeine Ausrichtung

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen vorgelegt.

2. Das Vereinigte Königreich und Irland haben nicht mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen möchten, wie es in Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehen ist.

3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar sein wird.
4. Die Kommission will mit diesem Vorschlag die Effizienz von Eurojust steigern, indem ein neues Governance-Modell eingeführt wird. Ferner strebt sie eine Verbesserung der operativen Effizienz von Eurojust durch eine einheitliche Festlegung der Befugnisse und des Status der nationalen Mitglieder an.
5. Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament muss seinen Standpunkt zu dem Vorschlag noch festlegen.
6. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 5. März 2014 zu dem Kommissionsvorschlag Stellung genommen.

## **II. SACHSTAND**

7. Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" hat in ihrer Sitzung am 19. September 2013 unter litauischem Vorsitz mit der Prüfung des Textes begonnen und zunächst einen allgemeinen Gedankenaustausch über die einzelnen Kapitel geführt. Die verschiedenen Kapitel des Verordnungsentwurfs wurden sodann unter litauischem, griechischem und italienischem Vorsitz von der Gruppe Artikel für Artikel geprüft; in der Folge wurden Kompromissvorschläge des Vorsitzes auf der Grundlage der schriftlichen Beiträge der Delegationen, des Ergebnisses der Sitzungen der Gruppe und der Konsultationen mit verschiedenen Akteuren, einschließlich Eurojust, vorgelegt. Insgesamt wurden der Prüfung des Textes 16 Sitzungstage gewidmet.
8. Unter griechischem Vorsitz haben die Minister ein alternatives Governance-Modell gebilligt, das es dem Kollegium ermöglicht, sich in erster Linie auf operative Fragen zu konzentrieren, indem die Vorbereitung nicht-operativer Fragen einem neuen Exekutivausschuss übertragen wird. Dieses Modell wurde unter italienischem Vorsitz noch weiter ausgearbeitet, damit hierüber und über andere zentrale Teile des Textes Einvernehmen erzielt werden konnte.

9. Im Hinblick auf eine partielle allgemeine Ausrichtung des Rates hat der Vorsitz daher den Wortlaut der Kapitel I-III und V-IX mit Ausnahme der Bestimmungen zur Europäischen Staatsanwaltschaft und zum Datenschutz überarbeitet.

10. Auch Kapitel IV über den Datenschutz, die Bestimmungen zur Verschwiegenheit und die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und von nicht als Verschlusssachen eingestuften sensiblen Informationen (Artikel 59 bzw. 62) sind nicht in dem Text über eine partielle allgemeine Ausrichtung enthalten; dies liegt in erster Linie daran, dass eine Einigung über den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (Europol) noch aussteht und dieser Verordnungsentwurf für den Eurojust-Vorschlag relevant ist.

11. Die Entscheidung gegen eine Aufnahme der Bestimmungen über die Europäische Staatsanwaltschaft wurde getroffen, weil die bei dem Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft erzielten Fortschritte nicht ausreichen, als dass abzusehen wäre, wie die künftigen Beziehungen zu Eurojust genau aussehen werden.

12. Über diese Fragen und die restlichen Erwägungsgründe wird in der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" entsprechend den Fortschritten, die in Bezug auf die Verordnung über Europol und die Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft sowie das Datenschutz-Paket erzielt werden, weiter verhandelt werden.

13. Änderungen im Verordnungsentwurf gegenüber dem Kommissionsvorschlag erscheinen in ***Fettdruck und kursiv*** und sind durch [...] gekennzeichnet. Streichungen sind durch (...) gekennzeichnet. Textteile, die nicht Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung sind, sind durch eckige Klammern [...] und eine Fußnote markiert.

14. Auf der Tagung des AStV vom 26. November 2014 wurde eine Reihe allgemeiner und spezieller Prüfungsvorbehalte zurückgezogen. Die verbliebenen Vorbehalte sind in Fußnoten wiedergegeben. NL hat einen Parlamentsvorbehalt zu dem Verordnungsentwurf eingelegt.

### III. FAZIT

15. Der Text der partiellen allgemeinen Ausrichtung wurde vom AStV am 26. November geprüft. Der Vorsitz ersucht nun den Rat, dem in der Anlage wiedergegebenen Text der partiellen allgemeinen Ausrichtung zuzustimmen.

# <sup>1</sup>KAPITEL I ZIELE UND AUFGABEN

## *Artikel 1*

### **Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

1. Hiermit wird die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) eingesetzt.
2. Die durch diese Verordnung eingesetzte Agentur Eurojust **tritt an die Stelle** der durch Beschluss 2002/187/JI des Rates eingerichteten [...] Stelle Eurojust **und ist deren Rechtsnachfolgerin**.
3. Eurojust besitzt in jedem Mitgliedstaat die **Rechtspersönlichkeit** [...], die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. [...]

## *Artikel 1a*

### **Begriffsbestimmungen<sup>2</sup>**

**Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:**

- a) **"internationale Organisationen" völkerrechtliche internationale Organisationen und nachgeordnete Einrichtungen dieser Organisationen oder sonstige Einrichtungen, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurden, sowie Interpol.**

---

<sup>1</sup> [...] SK und FR haben einen sprachlichen Vorbehalt eingelegt.

<sup>2</sup> Weitere Begriffsbestimmungen, die sich auf den Datenschutz beziehen, sind nicht Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung, werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt.

## Artikel 2

### Aufgaben

1. Eurojust unterstützt und verstärkt die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist<sup>3</sup>; Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
  - a) berücksichtigt Eurojust jedes von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgehende Ersuchen und jede Information, die von **diesen Behörden, von Institutionen und von sonstigen Einrichtungen**, die nach den im Rahmen der Verträge erlassenen Bestimmungen zuständig sind, übermittelt wird oder von Eurojust selbst eingeholt wurde;
  - b) erleichtert Eurojust die Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch wenn sie auf Rechtsinstrumenten basieren, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen.

---

<sup>3</sup> Erwägungsgrund 3a *Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage bezieht sich auf eine strafrechtliche Verfolgung oder Ermittlung, von der lediglich ein Mitgliedstaat und ein Drittland, mit dem ein Kooperationsabkommen geschlossen wurde, betroffen sind, oder bei der eine Beteiligung von Eurojust konkret erforderlich ist. Es kann sich auch um Fälle handeln, bei denen es um einen Mitgliedstaat und die Union geht.*

3. Eurojust nimmt seine Aufgaben auf Ersuchen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder aus eigener Initiative wahr.<sup>4</sup>

### Artikel 3

#### Zuständigkeit von Eurojust

1. Die Zuständigkeit von Eurojust erstreckt sich auf die in Anhang 1 aufgezählten Straftaten. [...]<sup>5</sup>
- 1a<sup>6</sup>. **Bei anderen als den in Anhang 1 genannten Arten von Straftaten kann Eurojust ferner im Einklang mit seinen Aufgaben die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats unterstützen.**
2. Eurojust ist für im Zusammenhang stehende Straftaten zuständig. Als im Zusammenhang stehende Straftaten gelten:
- a) Straftaten, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung der in Anhang 1 aufgeführten kriminellen Handlungen zu beschaffen;
  - b) Straftaten, die begangen werden, um die in Anhang 1 aufgeführten kriminellen Handlungen zu erleichtern oder durchzuführen;

---

<sup>4</sup> **Erwägungsgrund 10** – *Seine operativen Aufgaben in Bezug auf konkrete Kriminalfälle sollte Eurojust auf Ersuchen der zuständigen Behörden oder aus eigener Initiative entweder durch ein oder mehrere nationale Mitglieder oder durch das Kollegium wahrnehmen. Wird Eurojust aus eigener Initiative tätig, so kann es bei der Koordinierung von Fällen, wie etwa bei der Unterstützung der nationalen Behörden bei deren Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, eine proaktivere Rolle spielen. Dazu kann unter anderem gehören, dass Eurojust Mitgliedstaaten einbezieht, die ursprünglich nicht an dem Fall beteiligt waren, und dass Eurojust aufgrund der ihm von Europol, OLAF oder anderen nationalen Behörden gemäß Artikel 21 übermittelten Informationen Verbindungen zwischen Fällen feststellt. Dies ermöglicht Eurojust außerdem das Erstellen von Leitlinien, Strategiepapieren und Analysen im Zuge der Fallbearbeitung als Teil seiner strategischen Arbeit. Wird Eurojust auf eigene Initiative tätig, so sollte dies im Einklang mit dieser Verordnung erfolgen.*

<sup>5</sup> Der Text in eckigen Klammern bezieht sich auf die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und ist nicht Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

<sup>6</sup> KOM: Vorbehalt zu Artikel 3 Absatz 1a.

- c) Straftaten, die begangen werden, um dafür zu sorgen, dass die in Anhang 1 aufgeführten kriminellen Handlungen straflos bleiben.
3. Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats kann Eurojust auch Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, die allein diesen Mitgliedstaat und einen Drittland betreffen, wenn mit diesem Land ein Abkommen oder eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit nach Artikel 43 geschlossen worden ist oder wenn im Einzelfall ein wesentliches Interesse an der Unterstützung besteht.
- 4.<sup>7</sup> Auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder der Kommission kann Eurojust Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützen, die allein diesen Mitgliedstaat berühren [...], **aber Auswirkungen auf Ebene der Union haben<sup>8</sup>. Wird Eurojust auf Antrag der Kommission tätig, so unterliegt die Unterstützung durch Eurojust der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats.**

#### *Artikel 4*

### **Operative Aufgaben von Eurojust**

1. Eurojust
- a) unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen Eurojust Kenntnis hat und die Auswirkungen auf Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten berühren könnten;
  - b) unterstützt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung einer optimalen Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen;
  - c) leistet Unterstützung, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere auf der Grundlage der von Europol vorgenommenen Analysen;
  - d) arbeitet mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen zusammen und stimmt sich mit diesem ab; hierzu gehören auch die Inanspruchnahme von dessen Dokumentationsdatenbank und Beiträge zur Verbesserung dieser Datenbank;

---

<sup>7</sup> KOM: Vorbehalt zu Artikel 3 Absatz 4 letzter Satz.

<sup>8</sup> Erwägungsgrund 10a – ***Zu den Fällen, die Auswirkungen auf Ebene der Union haben, zählen beispielsweise jene, an denen ein Mitglied eines EU-Organs oder einer EU-Einrichtung beteiligt ist. Dies gilt auch für Fälle, an denen eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten beteiligt ist und die möglicherweise ein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene erfordern.***

- e) leistet operative, technische und finanzielle Unterstützung bei grenzübergreifenden Aktionen und Untersuchungen der Mitgliedstaaten **einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen**.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann Eurojust die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit entsprechender Begründung ersuchen,

- a) zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten;
- b) sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde gegebenenfalls besser in der Lage ist, zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
- c) eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmen;
- d) ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Kooperationsübereinkünfte einzusetzen;
- e) alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit Eurojust seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- f) besondere Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen;
- g) alle sonstigen im Hinblick auf die Ermittlung oder Strafverfolgung gerechtfertigten Maßnahmen zu ergreifen.

3. Eurojust kann ferner

- a) Europol Stellungnahmen vorlegen, die auf Analysen von Europol basieren;
- b) logistische Unterstützung leisten, unter anderem durch Hilfe bei der Übersetzung, dem Dolmetschen und der Organisation von Koordinierungssitzungen.

4. Können sich zwei oder mehrere Mitgliedstaaten nicht darauf einigen, welcher von ihnen nach Eingang eines Antrags gemäß Absatz 2 Buchstaben **a oder b** ein Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren einleiten soll, so gibt Eurojust eine schriftliche Stellungnahme zu dem Fall ab. Die **unverbindliche** Stellungnahme wird den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich zugeleitet.



5. Auf Antrag einer zuständigen Behörde gibt Eurojust eine schriftliche Stellungnahme zu [...] **wiederholten** Weigerungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit ab, auch wenn sie auf Rechtsinstrumenten basieren, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, sofern die Angelegenheit nicht in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den betroffenen zuständigen nationalen Behörden oder mit Hilfe der betreffenden nationalen Mitglieder geregelt werden kann. Die **unverbindliche** Stellungnahme wird den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich zugeleitet.
6. **Die zuständigen nationalen Behörden kommen den von Eurojust abgegebenen Ersuchen und Stellungnahmen unverzüglich nach. Entscheiden die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, einem Ersuchen nach Artikel 4 Absatz 2 nicht stattzugeben oder einer schriftlichen Stellungnahme nach Artikel 4 Absatz 4 oder 5 nicht zu folgen, so setzen sie Eurojust unverzüglich von ihrer Entscheidung und der Begründung derselben in Kenntnis. Können die Gründe dafür, dass einem Ersuchen nicht stattgegeben wird, nicht angegeben werden, da die Angabe der Gründe wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigen oder die Sicherheit von Personen gefährden würde, so können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten operative Gründe anführen.**

*Artikel 5<sup>9</sup>*

**Wahrnehmung der operativen und sonstigen Aufgaben**

1. Bei allen in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 genannten Maßnahmen handelt Eurojust durch ein oder mehrere betroffene nationale Mitglieder. **Unbeschadet des Absatzes 2 konzentriert sich das Kollegium auf operative Fragen und auf jede sonstige Frage, die unmittelbar mit operativen Angelegenheiten verknüpft ist. Mit Verwaltungsangelegenheiten wird es nur dann befasst, wenn dies zur Erfüllung seiner operativen Aufgaben erforderlich ist.**

---

<sup>9</sup> KOM: Vorbehalt zu Artikel 5.

2. Eurojust handelt als Kollegium
- a) bei allen in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 genannten Maßnahmen,
    - i) wenn ein oder mehrere nationale Mitglieder, die von einer von Eurojust behandelten Angelegenheit betroffen sind, dies beantragen,
    - ii) wenn es um Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen geht, die Auswirkungen auf Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten betreffen könnten,
  - b) bei allen in Artikel 4 Absätze 3, 4 oder 5 genannten Maßnahmen,
  - c) wenn es um eine die Erreichung seiner operativen Ziele betreffende allgemeine Frage geht,
  - d) [...]
  - e) **bei der Annahme des jährlichen Haushaltsplans von Eurojust [...],**
  - f) **bei der Annahme des jährlichen und des mehrjährigen Programms sowie des Jahresberichts über die Tätigkeit von Eurojust,**
  - g) **bei der Wahl oder Entlassung des Präsidenten und der Vizepräsidenten gemäß Artikel 11,**
  - h) **bei der Ernennung des Verwaltungsdirektors und gegebenenfalls bei der Verlängerung von dessen Amtszeit oder bei seiner Amtsenthebung gemäß Artikel 17,**
  - i) **beim Abschließen von Arbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 38 Absatz 2a und Artikel 43,**

- j) bei der Annahme von Regeln zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf die nationalen Mitglieder,**
- k) bei der Ausarbeitung von Strategieberichten, Grundsatzpapieren, Leitlinien für die nationalen Behörden und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der operativen Arbeit von Eurojust,**
- l) bei der Ernennung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten gemäß Artikel 46,**
- m) beim Erlass aller sonstigen Beschlüsse, die nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich dem Exekutivausschuss zugewiesen sind oder für die nach Artikel 18 der Verwaltungsdirektor zuständig ist,**

**n<sup>10)</sup> wenn andere Bestimmungen dieser Verordnung dies vorsehen.**

3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben gibt Eurojust an, ob die Aufgaben von einem oder mehreren nationalen Mitgliedern oder vom Kollegium wahrgenommen werden.
4. **Das Kollegium kann dem Verwaltungsdirektor und dem Exekutivausschuss über die in den Artikeln 16 und 18 vorgesehenen Verwaltungsaufgaben hinaus zusätzliche Verwaltungsaufgaben im Einklang mit den operativen Erfordernissen übertragen.**
5. **Das Kollegium nimmt die Geschäftsordnung von Eurojust mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder an. Kommt die Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so wird der Beschluss mit einfacher Mehrheit angenommen. Die Geschäftsordnung wird vom Rat im Wege von Durchführungsrechtsakten gebilligt<sup>11</sup>. [...]**

---

<sup>10</sup> Zuvor Buchstabe d im Kommissionsvorschlag.

<sup>11</sup> Ein Erwägungsgrund wird hinzugefügt, in dem die Übertragung der Durchführungsbefugnisse auf den Rat im Einklang mit Artikel 291 Absatz 2 AEUV gebührend begründet wird.

# **KAPITEL II**

## **STRUKTUR UND ORGANISATION VON EUROJUST**

### *ABSCHNITT I*

#### *STRUKTUR*

##### *Artikel 6*

#### **Struktur von Eurojust**

Die Struktur von Eurojust umfasst

- a) die nationalen Mitglieder,
- b) das Kollegium,
- c) den Exekutivausschuss,
- d) den Verwaltungsdirektor.

### *ABSCHNITT II*

#### *NATIONALE MITGLIEDER*

##### *Artikel 7*

#### **Status der nationalen Mitglieder**

1. Eurojust verfügt über jeweils ein nationales Mitglied pro Mitgliedstaat, das von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß seiner Rechtsordnung entsandt wird und das seinen regelmäßigen Arbeitsplatz am Sitz von Eurojust hat.

2. Jedes nationale Mitglied wird von einem Stellvertreter und einem Assistenten unterstützt. Der Stellvertreter und der Assistent **haben grundsätzlich** ihren regelmäßigen Arbeitsplatz **am Sitz von Eurojust**. **Der Mitgliedstaat kann beschließen, dass der Stellvertreter und/oder der Assistent im Herkunftsmitgliedstaat arbeitet/arbeiten und teilt dies dem Kollegium mit. Sofern der operative Bedarf von Eurojust dies erfordert, kann das Kollegium den Mitgliedstaat um eine Begründung seines Beschlusses, den Stellvertreter und den Assistenten im Herkunftsmitgliedstaat arbeiten zu lassen, ersuchen. Der Mitgliedstaat kommt dem Ersuchen des Kollegiums unverzüglich nach.**
- 2a. Das nationale Mitglied kann sich von weiteren Stellvertretern oder Assistenten unterstützen lassen, die erforderlichenfalls und mit Zustimmung des Kollegiums ihren regelmäßigen Arbeitsplatz bei Eurojust haben können. **Der Mitgliedstaat teilt Eurojust und der Kommission die Benennung von nationalen Mitgliedern, Stellvertretern und Assistenten mit.**
3. Die nationalen Mitglieder und ihre Stellvertreter haben den Status eines Staatsanwalts, Richters oder **Polizei**beamten mit gleichwertigen Befugnissen. **Die [...] nationalen Mitglieder verfügen mindestens über [...]** die in dieser Verordnung genannten Befugnisse, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- 3a. **Die Amtszeit der nationalen Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre und kann verlängert werden.**
4. Der Stellvertreter kann im Namen des nationalen Mitglieds handeln bzw. dieses vertreten. Ein Assistent kann ebenfalls im Namen des nationalen Mitglieds handeln bzw. dieses vertreten, wenn er den in Absatz 3 genannten Status besitzt.
5. Zwischen Eurojust und den Mitgliedstaaten ausgetauschte operative Informationen werden über die nationalen Mitglieder geleitet.

6. [...]
7. **Unbeschadet des Artikels 11a** gehen die Gehälter und Bezüge der nationalen Mitglieder, der Stellvertreter und der Assistenten zulasten ihrer jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten.<sup>12</sup>
8. Werden die nationalen Mitglieder, die Stellvertreter und die Assistenten im Rahmen des Eurojust erteilten Auftrags tätig, so gelten die mit dieser Tätigkeit verbundenen Ausgaben als operative Ausgaben.

<sup>13</sup>Artikel 8

**Befugnisse der nationalen Mitglieder**

1. Die nationalen Mitglieder sind befugt,
  - a) die Beantragung und die Gewährung von Rechtshilfe oder gegenseitiger Anerkennung zu erleichtern oder auf andere Weise zu unterstützen,
  - b) jede nationale zuständige Behörde des Mitgliedstaats direkt zu kontaktieren und Informationen mit ihr auszutauschen,
  - c) im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen ihres Mitgliedstaats jede zuständige internationale Behörde direkt zu kontaktieren und Informationen mit ihr auszutauschen,
  - d) [...]
- 1a. **Unbeschadet des Absatzes 1 können Mitgliedstaaten den nationalen Mitgliedern im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zusätzliche Befugnisse erteilen. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission und dem Kollegium diese Befugnisse förmlich mit.**

---

<sup>12</sup> KOM: Vorbehalt zu dem Zusatz in Artikel 7 Absatz 7.

<sup>13</sup> [...]

2. <sup>14</sup>Im Benehmen mit **ihrer** zuständigen nationalen Behörde [...] können die nationalen Mitglieder **im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften**
- a) **Amtshilfe oder gegenseitige Anerkennung beantragen und gewähren,**
  - b) **Ermittlungsmaßnahmen, wie in [...] der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen vorgesehen, anordnen oder beantragen und durchführen,**
  - c) [...]
  - d) **sich erforderlichenfalls an gemeinsamen Ermittlungsgruppen einschließlich ihrer Einsetzung beteiligen. Wird die gemeinsame Ermittlungsgruppe allerdings zulasten des Haushaltsplans der Union finanziert, so werden die betreffenden nationalen Mitglieder stets zur Beteiligung aufgefordert.**
3. In dringenden Fällen [...] **und wenn es nicht möglich ist, die zuständige nationale Behörde rechtzeitig festzustellen oder zu kontaktieren,** sind die nationalen Mitglieder für die in Absatz 2 erwähnten Maßnahmen **im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften** dafür zuständig, so bald wie möglich die zuständige nationale Behörde zu informieren.
4. **Verstößt die in den Absätzen 2 und 3 erwähnte Übertragung von Befugnissen auf die nationalen Mitglieder gegen**
- a) **verfassungsrechtliche Bestimmungen des Mitgliedstaats,**

**oder**

---

<sup>14</sup> Es wird ein Erwägungsgrund eingefügt, wonach diese Befugnisse grundsätzlich von der zuständigen nationalen Behörde ausgeübt werden sollten.

**b) grundlegende Aspekte der nationalen Strafrechtsordnung des Mitgliedstaats, die die folgenden Bereiche betreffen:**

**i) Aspekte bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Polizei, Staatsanwälten und Richtern,**

**ii) Aspekte bezüglich der funktionalen Aufgabenverteilung zwischen Strafverfolgungsbehörden**

**oder**

**iii) Aspekte bezüglich der föderalen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats,**

**so ist das nationale Mitglied befugt, der zuständigen nationalen Behörde, die für die Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen zuständig ist, einen Vorschlag vorzulegen.**

**5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Ersuchen des nationalen Mitglieds in Fällen gemäß Absatz 4 von der zuständigen nationalen Behörde ohne unnötige Verzögerung bearbeitet wird.**

#### *Artikel 9*

#### **Zugang zu nationalen Registern**

Die nationalen Mitglieder haben gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Zugang zu den folgenden Arten von Registern ihres Mitgliedstaates oder zumindest zu den darin enthaltenen Informationen:

- a) Strafregister,
- b) Register festgenommener Personen,
- c) Ermittlungsregister,
- d) DNA-Register,
- e) sonstige Register öffentlicher Behörden ihrer Mitgliedstaaten, wenn sie diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.



### ***ABSCHNITT III***

#### ***KOLLEGIUM***

##### *Artikel 10<sup>15</sup>*

#### **Zusammensetzung des Kollegiums**

1. Das Kollegium setzt sich aus der **Gesamtheit der nationalen Mitglieder** zusammen.
  - a) [...]
  - b) [...]
2. [...]
3. **Wenn Verwaltungsangelegenheiten beraten werden**, nimmt der Verwaltungsdirektor an den [...] Sitzungen des Kollegiums teil, hat aber kein Stimmrecht.
4. Das Kollegium kann alle Personen, deren Meinung von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.
5. Die Mitglieder des Kollegiums können sich vorbehaltlich der Geschäftsordnung von Beratern oder Sachverständigen unterstützen lassen.

---

<sup>15</sup> KOM: Vorbehalt zu Artikel 10 Absatz 1.

*Artikel 11*

**Präsident und Vizepräsident von Eurojust**

1. Das Kollegium wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus dem Kreis der nationalen Mitglieder. **Kommt die Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so erfolgt die Wahl im Einklang mit der Geschäftsordnung von Eurojust.**
  
- 1a. **Der Präsident nimmt sein Amt im Namen des Kollegiums und unter dessen Aufsicht wahr. Der Präsident**
  - i) vertritt Eurojust;
  
  - ii) **beruft die Sitzungen des Kollegiums und des Exekutivausschusses ein und führt in ihnen den Vorsitz und unterrichtet das Kollegium über alle Angelegenheiten, die für das Kollegium von Interesse sind;**
  
  - iii) **führt die Geschäfte des Kollegiums und überwacht die laufende Tätigkeit des Verwaltungsdirektors;**
  
  - iv) [...] **nimmt jede andere Aufgabe [...] wahr, die in der Geschäftsordnung von Eurojust vorgesehen ist.**

2. Die Vizepräsidenten **nehmen die in Absatz 1a aufgeführten Aufgaben wahr, die ihnen vom Präsidenten übertragen werden. Sie** vertreten den Präsidenten im Fall seiner Verhinderung. **Der Präsident und die Vizepräsidenten werden bei [...] der Wahrnehmung ihrer spezifischen Aufgaben vom Verwaltungspersonal unterstützt.**
3. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 3a. **Wird ein nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten von Eurojust gewählt, so verlängert sich seine Amtszeit, damit gewährleistet ist, dass es seine Aufgabe als Präsident oder Vizepräsident wahrnehmen kann.**
4. **Erfüllt der Präsident oder Vizepräsident nicht länger die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes, so kann er vom Kollegium auf Vorschlag eines Drittels seiner Mitglieder entlassen werden. Der Beschluss wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder – ohne den betroffenen Präsidenten oder Vizepräsidenten – angenommen.**

- 5. Wird ein nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten von Eurojust gewählt, kann der betreffende Mitgliedstaat eine andere entsprechend qualifizierte Person<sup>16</sup> zur Verstärkung des nationalen Verbindungsbüros für die Dauer der Ernennung des bisherigen Mitglieds zum Präsidenten oder Vizepräsidenten entsenden. Beschließt ein Mitgliedstaat die Entsendung einer solchen Person, so ist er berechtigt, eine Entschädigung nach Artikel 11a zu beantragen<sup>17</sup>.**

*<sup>18</sup>Artikel 11a*

**Entschädigungsmechanismus für die Wahl zum Präsidenten oder Vizepräsidenten**

- 1. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt der Rat auf Vorschlag der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten<sup>19</sup> ein Entschädigungsmodell für die Zwecke des Artikels 11 Absatz 5 fest, der dem Mitgliedstaat, dessen nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt wurde, bereitgestellt wird.**
- 2. Die Entschädigung steht jedem Mitgliedstaat zu, wenn**
  - i) sein nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt wurde,**

**und**

  - ii) er beim Kollegium eine Entschädigung beantragt und nachweist, dass das nationale Verbindungsbüro aufgrund der gestiegenen Arbeitsbelastung verstärkt werden muss.**

---

<sup>16</sup> Erwägungsgrund zwecks Begriffsbestimmung für "entsprechend qualifizierte Person": *"Entsprechend qualifizierte Personen sind Personen, die über die notwendigen Qualifikationen und die notwendige Erfahrung verfügen, um die Aufgaben auszuführen, die zur Gewährleistung des effizienten Funktionierens des nationalen Verbindungsbüros erforderlich sind. In dieser Hinsicht können sie den Status des Stellvertreters oder des Assistenten gemäß Artikel 7 einnehmen oder alternativ dazu eine eher verwaltungstechnische oder technische Funktion innehaben. Jeder Mitgliedstaat entscheidet diesbezüglich über seine eigenen Anforderungen".*

<sup>17</sup> [...] KOM: Vorbehalt zu Artikel 11 Absatz 5 letzter Satz.

<sup>18</sup> Prüfungsvorbehalt [...]. KOM: Vorbehalt.

<sup>19</sup> Ein Erwägungsgrund wird hinzugefügt, in dem die Übertragung der Durchführungsbefugnisse auf den Rat im Einklang mit Artikel 291 Absatz 2 AEUV gebührend begründet wird.

3. Die geleistete Entschädigung entspricht 70 %<sup>20</sup> des nationalen Entgelts für die entsandte Person. Lebenshaltungskosten und sonstige Ausgaben werden ähnlich wie für EU-Beamte oder andere ins Ausland entsandte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gewährt.<sup>21</sup>
4. Die Kosten für den Entschädigungsmechanismus gehen zulasten des Eurojust-Haushalts.

#### *Artikel 12*

#### **Sitzungen des Kollegiums**

1. Die Sitzungen des Kollegiums werden vom Präsidenten einberufen.
2. Das Kollegium hält mindestens eine [...] Sitzung pro Monat ab. [...] Darüber hinaus tritt es auf Veranlassung seines Präsidenten [...] oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
3. [...] <sup>22</sup>

#### *Artikel 13*

#### **Abstimmungsregeln für das Kollegium**

1. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, beschließt das Kollegium mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Abwesenheit eines Mitglieds sind sein Stellvertreter **und Assistenten** berechtigt, dessen Stimmrecht **gemäß Artikel 7 Absatz 4** auszuüben.

---

<sup>20</sup>

[...]

<sup>21</sup>

Verweis auf die besonderen Regeln, die für die Entsendung von EU-Beamten oder anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gelten, hinzufügen.

<sup>22</sup>

Artikel 12 Absatz 3 ist nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

*Artikel 14*

[...]

[...]

*Artikel 15*

[...]

[...]

#### ***ABSCHNITT IV***

#### ***EXEKUTIVAUSSCHUSS***

*Artikel 16*

#### **Aufgaben des Exekutivausschusses**

1. Das Kollegium wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss ist **für wichtige Verwaltungsbeschlüsse zuständig, mit denen die Arbeit von Eurojust gewährleistet wird. Er führt außerdem die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zu anderen Verwaltungsangelegenheiten im Hinblick auf deren Billigung durch das Kollegium im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 durch.** Er ist nicht in die operativen Aufgaben von Eurojust nach den Artikeln 4 und 5 eingebunden<sup>23</sup>.
- 1a. **Der Exekutivausschuss kann das Kollegium bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans von Eurojust, des Jahresberichts und des jährlichen und des mehrjährigen Arbeitsprogramms konsultieren; zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er weitere nicht-operative Informationen beim Kollegium einholen.**

---

<sup>23</sup> CZ: Vorbehalt zur Streichung des Satzes über die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Kollegium.

2. Der Exekutivausschuss hat [...] folgende Aufgaben:

- a) [...] er billigt das jährliche und das mehrjährige Arbeitsprogramm von Eurojust anhand des vom Verwaltungsdirektor erstellten Entwurfs und leitet sie dem Kollegium zur Annahme zu [...];
- b) er nimmt eine Betrugsbekämpfungsstrategie [...] **für Eurojust anhand eines vom Verwaltungsdirektor erstellten Entwurfs an**;
- c) er erlässt geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach Artikel 110 des Statuts;
- d) er gewährleistet angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen und Ermittlungen, **soweit sie nicht mit der operativen Arbeit des Kollegiums in Zusammenhang stehen**, einschließlich derjenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF);
- e) er erlässt alle Beschlüsse zur Einrichtung und gegebenenfalls zur Änderung der internen Verwaltungsstrukturen von Eurojust;
- f) [...]
- g) [...]
- h) [...]

- aa) er führt zusätzliche Verwaltungsaufgaben durch, die ihm vom Kollegium nach Artikel 5 Absatz 4 übertragen werden;
- bb) er erstellt den jährlichen Haushaltsplan von Eurojust zur Annahme durch das Kollegium [...];
- cc) er billigt den Jahresbericht über die Tätigkeit von Eurojust und leitet ihn dem Kollegium zur Annahme zu;
- dd) er nimmt die für Eurojust geltende Finanzregelung nach Artikel 52 an;
- ee) er ernennt einen Rechnungsführer und einen Datenschutzbeauftragten, die ihre Tätigkeiten funktionell unabhängig ausüben;<sup>24</sup>
- ff) er erlässt nach Artikel 110 des Statuts einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und von Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Verwaltungsdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Verwaltungsdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

3. [...]

4. Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kollegiums, einem Vertreter der Kommission und [...] zwei weiteren Mitgliedern des Kollegiums, die gemäß dessen Geschäftsordnung nach einem zweijährigen Rotationssystem **bestimmt werden**, zusammen. Der Verwaltungsdirektor **nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, hat aber kein Stimmrecht.**

4a. Der Präsident des Kollegiums führt den Vorsitz im Exekutivausschuss. Der Exekutivausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Mitglied [...] verfügt über eine Stimme. **Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.**

---

<sup>24</sup> [...]



5. [...] Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Amtszeit als nationale Mitglieder, **Präsident oder Vizepräsident**.
6. Der Exekutivausschuss tritt [...] **mindestens** einmal im Monat [...] zusammen. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder von mindestens zwei anderen Mitgliedern zusammen.
7. [...] <sup>25</sup>
8. [...]

*Artikel 16a*<sup>26</sup>

**Jährliche und mehrjährige Programmplanung**

1. Bis zum [30. November jedes Jahres] nimmt das Kollegium anhand eines vom Verwaltungsdirektor unterbreiteten Entwurfs, der vom Exekutivausschuss gebilligt wurde, ein Programmplanungsdokument für ein mehrjähriges und ein jährliches Arbeitsprogramm an. Das Kollegium übermittelt dieses Dokument dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Das Arbeitsprogramm wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans endgültig und wird erforderlichenfalls entsprechend angepasst.
2. Das jährliche Arbeitsprogramm umfasst genaue Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen und Angaben zu den jeder Maßnahme zugewiesenen Finanzmitteln und Humanressourcen, im Einklang mit den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das jährliche Arbeitsprogramm steht mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach Absatz 4 in Einklang. Im jährlichen Arbeitsprogramm ist klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.

---

<sup>25</sup> Artikel 16 Absätze 7 und 8 sind nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

<sup>26</sup> Zuvor Artikel 15 des Kommissionsvorschlags.

3. Der Exekutivausschuss ändert das angenommene jährliche Arbeitsprogramm, wenn Eurojust eine neue Aufgabe übertragen wird. Wesentliche Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm angenommen. Der Exekutivausschuss kann die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm dem Verwaltungsdirektor übertragen; dieser unterrichtet den Exekutivausschuss über jede dieser Änderungen.
4. Im mehrjährigen Arbeitsprogramm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren festgelegt. Es enthält ferner die Ressourcenplanung einschließlich des Mehrjahreshaushalts und des Personals. Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird erforderlichenfalls aktualisiert, insbesondere zur Berücksichtigung der Ergebnisse der in Artikel 56 genannten Bewertung.

## ***ABSCHNITT V***

### ***VERWALTUNGSDIREKTOR***

[...]

#### *Artikel 17*

#### **Status des Verwaltungsdirektors**

1. Der Verwaltungsdirektor wird als Zeitbediensteter von Eurojust gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt.

2. Der Verwaltungsdirektor wird vom Kollegium aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die der [...] **Exekutivausschuss**<sup>27</sup> im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren **gemäß der Geschäftsordnung von Eurojust** vorschlägt. Für den Abschluss des Vertrags des Verwaltungsdirektors wird Eurojust durch den Präsidenten des Kollegiums vertreten.
3. Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors beträgt [...] **vier** Jahre. Vor Ende dieses Zeitraums nimmt der [...] **Exekutivausschuss** eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Verwaltungsdirektors berücksichtigt wird.
4. Das Kollegium kann auf Vorschlag des [...] **Exekutivausschusses** unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Verwaltungsdirektors einmal um höchstens [...] **vier** Jahre verlängern.
5. Ein Verwaltungsdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
6. Der Verwaltungsdirektor legt dem Kollegium [...] Rechenschaft ab.
7. Der Verwaltungsdirektor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums, **der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst wird**, enthoben werden. [...]

### *Artikel 18*

#### **Zuständigkeiten des Verwaltungsdirektors**

1. Für Verwaltungszwecke wird Eurojust von seinem Verwaltungsdirektor verwaltet.
2. Unbeschadet der Befugnisse [...] <sup>28</sup> des Kollegiums und des Exekutivausschusses übt der Verwaltungsdirektor sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Anweisungen von diesen entgegen.

---

<sup>27</sup> KOM: Möchte ihre Rolle im Auswahlverfahren wieder einführen (bezieht sich auf die Absätze 2, 3 und 4).

<sup>28</sup> KOM: Vorbehalt zur Streichung der Kommission in Artikel 18 Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe b.

3. Der Verwaltungsdirektor ist der rechtliche Vertreter von Eurojust.
4. Der Verwaltungsdirektor ist zuständig für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben von Eurojust. Der Verwaltungsdirektor ist insbesondere zuständig für
- a) die Führung der laufenden Geschäfte von Eurojust **und die Personalverwaltung**;
  - b) die Durchführung der vom Kollegium und vom Exekutivausschuss gefassten Beschlüsse;
  - c) die Erstellung des [...] **jährlichen und des mehrjährigen Arbeitsprogramms**, [...] das er dem Exekutivausschuss [...] **zur Billigung vorlegt** [...];
  - d) die Umsetzung des [...] **jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramms** und die Berichterstattung darüber an den Exekutivausschuss [...];
  - e) die Ausarbeitung eines Jahresberichts über die Tätigkeit von Eurojust und dessen Vorlage beim Exekutivausschuss zur Billigung [...];
  - f) die Ausarbeitung eines Aktionsplans als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen und Ermittlungen, zu denen auch diejenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des OLAF zählen, sowie die Berichterstattung über die erzielten Fortschritte zwei Mal pro Jahr an den Exekutivausschuss, **das Kollegium**, die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- [...]
- g) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie für Eurojust, die er dem Exekutivausschuss zur Billigung vorlegt;

- h) die Ausarbeitung des Entwurfs der für Eurojust geltenden Finanzregelung;
- i) die Ausarbeitung des Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust sowie die Ausführung des Haushaltsplans;
- j) die Ausübung – gegenüber dem Personal der Agentur – der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten<sup>29</sup> und durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten<sup>30</sup> übertragen sind (im Folgenden "Befugnisse der Anstellungsbehörde");**
- k) [...] die erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung zur Erleichterung der operativen Arbeit von Eurojust;**
- l) die Unterstützung des Präsidenten und der Vizepräsidenten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.**

**5. Der Rat kann den Verwaltungsdirektor auffordern, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.**

---

<sup>29</sup> Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) vom 18. Dezember 1961 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385, geändert insbesondere durch die Verordnung 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1) mit späteren Änderungen.

<sup>30</sup> Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) vom 18. Dezember 1961 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385, geändert insbesondere durch die Verordnung 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1) mit späteren Änderungen.

# KAPITEL III

## OPERATIVE FRAGEN

### *Artikel 19*

#### **Koordinierungsdauerdienst (KoDD)**

1. Eurojust betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben in dringenden Fällen einen Koordinierungsdauerdienst, der imstande ist, jederzeit Ersuchen entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der Koordinierungsdauerdienst muss täglich rund um die Uhr **erreichbar** [...] sein.
2. Der Koordinierungsdauerdienst wird von einem Vertreter je Mitgliedstaat (Vertreter des Koordinierungsdauerdienstes) wahrgenommen, der das nationale Mitglied, sein Stellvertreter [...], ein zur Vertretung des nationalen Mitglieds befugter Assistent **oder eine andere zu diesem Zweck nach den nationalen Rechtsvorschriften benannte befugte Person** sein kann. Der Vertreter des Koordinierungsdauerdienstes muss täglich rund um die Uhr einsatzbereit sein.
3. Die Vertreter des Koordinierungsdauerdienstes erledigen das Ersuchen in ihrem Mitgliedstaat unverzüglich. **Ein nationales Mitglied, das Vertreter ist, wird durch die Ausübung der nationalen Mitgliedern gemäß Artikel 8 zur Verfügung stehenden Befugnisse tätig.**

### *Artikel 20*

#### **Nationales Eurojust-Koordinierungssystem**

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Anlaufstellen für Eurojust.
2. Jeder Mitgliedstaat richtet ein nationales Eurojust-Koordinierungssystem ein zur Gewährleistung der Koordinierung der Arbeit
  - a) der nationalen Eurojust-Anlaufstellen;
  - b) der nationalen Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen;

- c) der nationalen Anlaufstelle für das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen und bis zu dreier weiterer Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes;
  - d) der nationalen Mitglieder oder Kontaktstellen des Netzes gemeinsamer Ermittlungsgruppen und der Netze, die mit dem Beschluss 2002/494/JI, dem Beschluss 2007/845/JI und dem Beschluss 2008/852/JI eingerichtet wurden;
  - e) **gegebenenfalls jeder anderen einschlägigen Justizbehörde.**
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen oder Personen behalten ihre Stellung und ihren Status nach einzelstaatlichem Recht bei.
4. Die nationalen Eurojust-Anlaufstellen sind für das Funktionieren des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems zuständig. Werden mehrere Eurojust-Anlaufstellen benannt, so ist eine von ihnen für das Funktionieren des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems zuständig.
- 4a. Das nationale Mitglied von Eurojust wird über alle Sitzungen des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems, in denen mit der Fallarbeit zusammenhängende Fragen erörtert werden, unterrichtet und kann erforderlichenfalls daran teilnehmen.**
5. Das nationale Eurojust-Koordinierungssystem erleichtert innerhalb des Mitgliedstaats die Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust insbesondere durch
- a) die Gewährleistung, dass das Fallbearbeitungssystem gemäß Artikel 24 die Informationen im Zusammenhang mit dem betroffenen Mitgliedstaat auf effiziente und zuverlässige Art erhält;
  - b) Unterstützung bei der Klärung der Frage, ob ein [...] **Ersuchen** mit Hilfe von Eurojust oder des Europäischen Justiziellen Netzes zu [...] **bearbeiten** ist;
  - c) Unterstützung des nationalen Mitglieds bei der Ermittlung der zuständigen Behörden für die Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch wenn sie auf Rechtsakten basieren, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen;
  - d) Pflege eines engen Kontakts zur nationalen Europol-Stelle, **anderen Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes sowie sonstigen einschlägigen zuständigen nationalen Behörden.**

6. Zur Erfüllung der in Absatz 5 genannten Ziele werden die in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Stellen/Personen gemäß diesem Artikel und den Artikeln 24, 25, 26 und 30 an das Fallbearbeitungssystem angebunden; die in Absatz 2 Buchstaben **d und e** genannten Stellen/Personen **oder Behörden** können an das Fallbearbeitungssystem angebunden werden. Die Kosten für die Anbindung an das Fallbearbeitungssystem werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert.
7. Die Einrichtung des nationalen Eurojust-Koordinierungssystems und die Benennung der nationalen Anlaufstellen schließen direkte Kontakte zwischen dem nationalen Mitglied und den zuständigen Behörden seines Mitgliedstaats nicht aus.

#### *Artikel 21<sup>31</sup>*

#### **Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten und zwischen den nationalen Mitgliedern**

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen mit Eurojust alle Informationen aus, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust gemäß den Artikeln 2 und 4 sowie den in dieser Verordnung festgelegten Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dazu gehören zumindest die Informationen gemäß den Absätzen **4, 5 und 6** [...].
2. Die Übermittlung von Informationen an Eurojust gilt **nur** dann als Ersuchen um Hilfe von Eurojust im betreffenden Fall [...], wenn dies von einer zuständigen Behörde ausdrücklich angegeben wird.
3. Die nationalen Mitglieder tauschen untereinander oder mit den zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats ohne vorherige Zustimmung alle Informationen aus, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust erforderlich sind. Insbesondere informieren die zuständigen nationalen Behörden ihre nationalen Mitglieder so rasch wie möglich über einen sie betreffenden Fall.
4. Die nationalen zuständigen Behörden informieren ihre nationalen Mitglieder über die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsteams sowie über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

---

<sup>31</sup> [...]



5<sup>32</sup>. Die nationalen zuständigen Behörden informieren ihre nationalen Mitglieder unverzüglich über jeden Fall [...], der mindestens drei Mitgliedstaaten **direkt** berührt und für den Ersuchen oder Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Rechtsakte, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, an mindestens zwei Mitgliedstaaten gerichtet wurden und

**a) bei dem die betreffende Straftat im ersuchenden oder ausstellenden Mitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens fünf oder sechs Jahren je nach Festlegung durch den betreffenden Mitgliedstaat bedroht ist und in der folgenden Liste enthalten ist:**

- (i) Menschenhandel,**
- (ii) sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung einschließlich Kinderpornografie und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke,**
- (iii) Drogenhandel,**
- (iv) illegaler Handel mit [...] Waffen, [...] Munition und Sprengstoffen,**
- (v) Korruption,**
- (vi) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten,**
- (vii) Geldfälschung und Fälschung von Zahlungsmitteln,**
- (viii) Geldwäschehandlungen,**
- (ix) Computerkriminalität**

**oder**

---

<sup>32</sup> KOM: Vorbehalt zu Artikel 21 Absatz 5.

**b) bei dem es faktische Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine kriminelle Organisation beteiligt ist,**

**oder**

**c) bei dem es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Fall gravierende länderübergreifende Ausmaße annehmen oder Auswirkungen auf Ebene der Europäischen Union haben könnte oder dass er andere Mitgliedstaaten als die, die unmittelbar einbezogen sind, betreffen könnte.**

6. Die nationalen zuständigen Behörden informieren ihre nationalen Mitglieder über
  - a) Fälle, in denen Kompetenzkonflikte aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden;
  - b) kontrollierte Lieferungen, die mindestens drei Länder, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten sind, betreffen;
  - c) wiederholt auftretende Schwierigkeiten oder Weigerungen bezüglich der Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit, auch wenn sie auf Rechtsakten basieren, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen.
7. Die nationalen Behörden sind nicht verpflichtet, in einem bestimmten Fall Informationen bereitzustellen, wenn dies
  - a) wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigen würde, oder
  - b) die Sicherheit von Personen gefährden würde.
8. Dieser Artikel lässt in bilateralen oder multilateralen Übereinkünften und Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern festgelegte Bedingungen unberührt; hierzu zählen auch alle von Drittländern festgelegten Bedingungen zur Verwendung der von ihnen übermittelten Informationen.
- 8a. Dieser Artikel lässt andere Verpflichtungen hinsichtlich der Übermittlung von Informationen an Eurojust, einschließlich des Beschlusses 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten<sup>33</sup>, unberührt.**

---

<sup>33</sup> ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 1.

9. Die in diesem Artikel genannten Informationen werden auf strukturierte Weise gemäß den Festlegungen von Eurojust übermittelt. **Die nationale Behörde ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu übermitteln, wenn sie bereits an Eurojust gemäß anderen Bestimmungen dieser Verordnung übermittelt wurden.**

#### *Artikel 22*

#### **Informationsübermittlung von Eurojust an zuständige nationale Behörden**

1. Eurojust übermittelt den zuständigen nationalen Behörden Informationen **und Rückmeldungen** über die Ergebnisse der Auswertung der Informationen, einschließlich über das Vorliegen von Verbindungen zu bereits im Fallbearbeitungssystem gespeicherten Fällen. Bei diesen Informationen kann es sich auch um personenbezogene Daten handeln.
2. Wird Eurojust von einer zuständigen nationalen Behörde um Erteilung von Informationen ersucht, so übermittelt es die Informationen innerhalb der von dieser Behörde erbetenen Frist.

#### Artikel 23

[...]

[...]

#### *Artikel 24*

#### **Fallbearbeitungssystem, Index und befristet geführte Arbeitsdateien**

1. Eurojust richtet ein Fallbearbeitungssystem ein, das aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index mit den in Anhang 2 genannten personenbezogenen Daten und nicht personenbezogenen Daten besteht.
2. Zweck des Fallbearbeitungssystems ist die
  - a) Hilfe bei der Durchführung und Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die Eurojust unterstützt, insbesondere durch den Abgleich von Informationen zu unterstützen;

- b) Erleichterung des Zugangs zu Informationen über laufende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen;
  - c) Erleichterung der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übereinstimmung mit dieser Verordnung.
3. Das Fallbearbeitungssystem kann an die gesicherte Telekommunikationsverbindung angebunden werden, auf die in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI Bezug genommen wird.
  4. Der Index enthält Verweise auf die befristet geführten Arbeitsdateien, die im Rahmen von Eurojust geführt werden, und darf keine anderen personenbezogenen Daten als die in den Absatz 1 Buchstaben a bis i, k und m sowie in Anhang 2 Nummer 2 genannten enthalten.
  5. Die nationalen Mitglieder können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen zu den von ihnen bearbeiteten Einzelfällen in einer befristet geführten Arbeitsdatei verarbeiten. [...]Der Datenschutzbeauftragte wird von dem betreffenden nationalen Mitglied über das Anlegen jeder neuen befristet geführten Arbeitsdatei mit personenbezogenen Daten unterrichtet. **Zur Erfüllung seiner Aufgaben gewährt das nationale Mitglied dem Datenschutzbeauftragten Zugang zu der befristet geführten Arbeitsdatei.**
  6. Eurojust darf für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten keine anderen automatisierten Dateien als das Fallbearbeitungssystem [...] anlegen. **Das nationale Mitglied kann jedoch vorübergehend personenbezogene Daten speichern und analysieren, um zu klären, ob diese Daten für die Aufgaben von Eurojust relevant sind und in das Fallbearbeitungssystem aufgenommen werden können. Diese Daten können für die Dauer von bis zu drei Monaten gespeichert werden.**
  7. [...] <sup>34</sup>
  8. [...]

---

<sup>34</sup> Artikel 24 Absätze 7 und 8 ist nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

## *Artikel 25*

### **Funktionsweise der befristet geführten Arbeitsdateien und des Index**

1. Eine befristet geführte Arbeitsdatei wird von dem betreffenden nationalen Mitglied für jeden Fall angelegt, zu dem ihm Informationen übermittelt werden, sofern diese Übermittlung mit dieser Verordnung [...] im Einklang steht. Jedes nationale Mitglied ist für die Verwaltung der befristet geführten Arbeitsdateien, die es angelegt hat, zuständig.
2. Das nationale Mitglied, das eine befristet geführte Arbeitsdatei angelegt hat, entscheidet in jedem Einzelfall, ob der Zugriff auf die Arbeitsdatei beschränkt bleibt oder anderen nationalen Mitgliedern oder Bediensteten von Eurojust **oder einer anderen vom Verwaltungsdirektor [...] entsprechend ermächtigten Person, die im Namen von Eurojust arbeitet**, ganz oder teilweise gestattet wird.
3. Das nationale Mitglied, das eine befristet geführte Arbeitsdatei angelegt hat, entscheidet, welche Informationen zu der befristet geführten Arbeitsdatei in den Index aufgenommen werden.

## *Artikel 26*

### **Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem auf nationaler Ebene**

1. Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 2 dürfen, sofern sie an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, nur Zugriff haben auf:
  - a) den Index, es sei denn, das nationale Mitglied, das entschieden hat, die Daten in den Index aufzunehmen, hat den Zugriff ausdrücklich verweigert;
  - b) befristet geführte Arbeitsdateien, die vom nationalen Mitglied ihres Mitgliedstaats angelegt wurden;

- c) befristet geführte Arbeitsdateien, die von nationalen Mitgliedern anderer Mitgliedstaaten angelegt wurden und zu denen dem nationalen Mitglied ihres Mitgliedstaats der Zugriff gewährt wurde, außer wenn das nationale Mitglied, das die befristet geführte Arbeitsdatei angelegt hat, einen solchen Zugriff ausdrücklich verweigert hat.
2. Das nationale Mitglied entscheidet innerhalb der Grenzen nach Absatz 1, in welchem Umfang in seinem Mitgliedstaat Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 2 der Zugriff auf die befristet geführten Arbeitsdateien gewährt wird, sofern sie an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind.
  3. Jeder Mitgliedstaat entscheidet nach Anhörung seines nationalen Mitglieds darüber, in welchem Umfang in diesem Mitgliedstaat Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 2 der Zugang zum Index gewährt wird, sofern sie an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind. Die Mitgliedstaaten teilen Eurojust und der Kommission mit, was sie bezüglich der Durchführung dieses Absatzes beschlossen haben. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.
  4. Stellen/Personen, denen gemäß Absatz 2 der Zugriff gewährt wurde, haben mindestens insoweit Zugang zum Index, als dies für den Zugang zu den befristet geführten Arbeitsdateien, zu denen ihnen der Zugang gewährt wurde, erforderlich ist.

## Kapitel IV [...<sup>35</sup>]

### KAPITEL V BEZIEHUNGEN ZU PARTNERN

#### *ABSCHNITT I* *GEMEINSAME BESTIMMUNGEN*

##### *Artikel 38*

##### **Gemeinsame Bestimmungen**

1. Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Eurojust Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungen oder Agenturen der Union entsprechend den Zielen dieser Einrichtungen und Agenturen, zu den zuständigen Behörden von Drittländern **und** zu internationalen Organisationen [...] herstellen und unterhalten.
2. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Eurojust vorbehaltlich der in Artikel 21 Absatz 8 **und Artikel 62** genannten Einschränkungen mit den in Absatz 1 genannten Stellen direkt sämtliche Informationen mit Ausnahme personenbezogener Daten austauschen.
  - 2a. **Eurojust kann zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken Arbeitsvereinbarungen mit Stellen gemäß Absatz 1 schließen. Diese Arbeitsvereinbarungen dürfen nicht die Grundlage für den Austausch personenbezogener Daten bilden und sind für die Union oder ihre Mitgliedstaaten nicht bindend.**

---

<sup>35</sup> Kapitel IV über den Datenschutz ist nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

3. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Eurojust [...] vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts IV von den in Absatz 1 genannten Stellen personenbezogene Daten entgegennehmen und verarbeiten.
4. Personenbezogene Daten werden von Eurojust an **Einrichtungen der Union**, Drittländer **und** internationale Organisationen [...] nur dann übermittelt, wenn dies für [...] **die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und im Einklang mit den Artikeln 44 und 45 steht**. Wurden die zu übermittelnden Daten von einem Mitgliedstaat geliefert, holt Eurojust [...] die Zustimmung **der zuständigen Behörde** dieses Mitgliedstaats ein, es sei denn
  - a) [...] [...]) der Mitgliedstaat hat für eine solche Weiterübermittlung seine vorherige allgemeine oder unter bestimmten Bedingungen stehende Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
5. Eine Weiterübermittlung personenbezogener Daten, die Eurojust von Mitgliedstaaten, Einrichtungen oder Agenturen der Union, Drittländern **oder** [...] internationalen Organisationen [...] erhalten hat, ist nur zulässig, wenn Eurojust **mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, und** nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls der Weiterübermittlung – und zwar der Weiterübermittlung allein zu einem bestimmten Zweck, der nicht mit dem Zweck, zu dem die Daten übermittelt wurden, unvereinbar ist – ausdrücklich zugestimmt hat.



## ***ABSCHNITT II***

### ***BEZIEHUNGEN ZU PARTNERN***

#### *Artikel 39*

#### **Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz und anderen Netzen der Europäischen Union, die an der Zusammenarbeit in Strafsachen beteiligt sind**

1. Eurojust und das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen unterhalten besonders enge Beziehungen miteinander, die sich auf Konzertierung und Komplementarität gründen, vor allem zwischen dem nationalen Mitglied, den Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes im jeweiligen Mitgliedstaat und den nationalen Anlaufstellen für Eurojust und das Europäische Justizielle Netz. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit werden folgende Maßnahmen ergriffen:
  - a) Die nationalen Mitglieder unterrichten die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes auf Einzelfallbasis über alle Fälle, die das Netz nach ihrem Dafürhalten besser zu erledigen imstande sein dürfte.
  - b) Das Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes gehört zum Eurojust-Personal. Es bildet eine gesonderte Organisationseinheit. Es kann die administrativen Mittel von Eurojust in Anspruch nehmen, die es zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Justiziellen Netzes braucht, auch zur Deckung der Kosten der Plenartagungen des Europäischen Justiziellen Netzes.
  - c) Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes können auf Einzelfallbasis zu den Sitzungen von Eurojust eingeladen werden.
  - d) **Eurojust und das Europäische Justizielle Netz können bei der Klärung der Frage, ob ein Ersuchen mit Hilfe von Eurojust oder des Europäischen Justiziellen Netzes gemäß Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe b zu bearbeiten ist, das Eurojust-Koordinierungssystem nutzen.**

2. Zum Eurojust-Personal gehören das Sekretariat des Netzes gemeinsamer Ermittlungsgruppen und das Sekretariat des Netzes, das mit dem Beschluss 2002/494/JI eingerichtet wurde. Diese Sekretariate bilden gesonderte Organisationseinheiten. Sie können die administrativen Mittel von Eurojust in Anspruch nehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen. Die Koordinierung zwischen den Sekretariaten wird von Eurojust gewährleistet. Dieser Absatz gilt auch für das Sekretariat jedes etwaigen neuen Netzes, das durch einen Beschluss des Rates eingerichtet wird, wenn in diesem Beschluss vorgesehen ist, dass das Sekretariat bei Eurojust angesiedelt wird.
3. Das gemäß dem Beschluss 2008/852/JI eingerichtete Netz kann beantragen, dass Eurojust ein Sekretariat für das Netz bereitstellt. Im Falle eines solchen Antrags gilt Absatz 2.

#### *Artikel 40*

#### **Beziehungen zu Europol**

1. Eurojust ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Europol im Rahmen seiner Befugnisse **indirekten** Zugriff auf die zu übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren hat; dies gilt unbeschadet der von Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Union, Drittländern [...] **und** internationalen Organisationen [...] angegebenen Einschränkungen. Im Fall eines Treffers leitet Eurojust das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, in Übereinstimmung mit der Entscheidung [...] **des Übermittlers der Information an Eurojust** weitergegeben werden darf.
2. Die in Absatz 1 genannten Suchabfragen dürfen nur vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob zwischen bei [...] **Europol** vorliegenden Informationen und den bei [...] **Eurojust** verarbeiteten Informationen Übereinstimmungen bestehen.
3. Eurojust gestattet die in Absatz 1 genannten Suchabfragen erst, wenn ihm von Europol mitgeteilt wurde, welche Bediensteten zur Vornahme derartiger Suchabfragen ermächtigt sind.

4. Falls Eurojust bzw. ein Mitgliedstaat im Laufe der Datenverarbeitungstätigkeiten von Eurojust zu einzelnen Ermittlungen feststellt, dass unter das Mandat von Europol fallende Koordinierungs-, Kooperations- oder Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind, so setzt Eurojust letztere davon in Kenntnis und leitet das Verfahren zur Weitergabe der betreffenden Informationen entsprechend der Entscheidung des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats ein. In einem solchen Fall spricht sich Eurojust mit Europol ab.
5. Europol hält sich an alle Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art, die von Mitgliedstaaten, Einrichtungen oder Agenturen der Union, Drittstaaten **oder** internationalen Organisationen [...] in Bezug auf den Zugang oder die Verwendung der von ihnen übermittelten Daten angegeben werden. [...]

#### *Artikel 41*

#### **Beziehungen zur Europäischen Staatsanwaltschaft**

[...] <sup>36</sup>

#### *Artikel 42*

#### **Beziehungen zu anderen Einrichtungen und Agenturen der Union**

1. Eurojust knüpft und unterhält Kooperationsbeziehungen zum Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten.
2. OLAF [...] **unterstützt** die Koordinierungsarbeit von Eurojust in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union im Einklang mit seinem Mandat gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates.

---

<sup>36</sup> Artikel 41 ist nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

3. Für die Zwecke der Entgegennahme und Übermittlung von Informationen zwischen Eurojust und OLAF tragen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 8 dafür Sorge, dass die nationalen Mitglieder von Eurojust [...] als zuständige Behörden der Mitgliedstaaten **ausschließlich für die Zwecke der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) [...]**<sup>37</sup> angesehen werden. Der Informationsaustausch zwischen OLAF und den nationalen Mitgliedern erfolgt unbeschadet der Informationen, die anderen zuständigen Behörden aufgrund dieser Verordnungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

### ***ABSCHNITT III***

#### ***INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT***

##### *Artikel 43*

#### **Beziehungen zu Einrichtungen der Union, Drittlandsbehörden und internationalen Organisationen**

1. [...] **Die Arbeitsvereinbarungen nach Artikel 38 Absatz 2a [...] können die Entsendung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust beinhalten.**
2. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit kann Eurojust im Einvernehmen mit den **betreffenden** zuständigen Behörden **entsprechend dem operativen Bedarf von Eurojust** Kontaktstellen in Drittländern benennen.

---

<sup>37</sup> [...]

**Entsendung von Verbindungsrichtern und -staatsanwälten in Drittländer**

1. Zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittländern in Fällen, in denen Eurojust gemäß dieser Verordnung Unterstützung leistet, kann das Kollegium Verbindungsrichter oder -staatsanwälte in Drittländer entsenden, sofern eine Arbeitsvereinbarung im Sinne von Artikel [...] 38 Absatz 2a getroffen wurde.
  - 1a. **Die Aufgaben der Verbindungsrichter/-staatsanwälte umfassen alle Tätigkeiten zur Förderung und Beschleunigung aller Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere durch die Schaffung direkter Verbindungen zu den zuständigen Behörden des Gastlandes. Der Verbindungsrichter/-staatsanwalt kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 45 operative personenbezogene Daten mit den zuständigen Behörden des betreffenden Staates austauschen.**
2. Der Verbindungsrichter/-staatsanwalt gemäß Absatz 1 muss über Erfahrung in der Arbeit mit Eurojust und über angemessene Kenntnisse der justiziellen Zusammenarbeit und der Arbeitsweise von Eurojust verfügen. Die Entsendung eines Verbindungsrichters/-staatsanwalts im Namen von Eurojust erfolgt nach vorheriger Zustimmung des Verbindungsrichters/-staatsanwalts und seines Mitgliedstaats.
3. Wird der von Eurojust entsandte Verbindungsrichter/-staatsanwalt unter den nationalen Mitgliedern, Stellvertretern oder assistierenden Mitgliedern ausgewählt,
  - a) so wird er von dem Mitgliedstaat in seiner Funktion als nationales Mitglied, Stellvertreter oder Assistent ersetzt,
  - b) ist er nicht mehr berechtigt, die ihm gemäß Artikel 8 übertragenen Befugnisse auszuüben.

4. Unbeschadet des Artikels 110 des Statuts der Beamten legt das Kollegium [...] **die Bedingungen** für die Entsendung von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten **einschließlich der Höhe der Bezüge** fest und erlässt die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen im Benehmen mit der Kommission.
5. Die Tätigkeiten der von Eurojust entsandten Verbindungsrichter/-staatsanwälte werden vom [Europäischen Datenschutzbeauftragten] [**der Gemeinsamen Kontrollinstanz**] überwacht. Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte erstatten dem Kollegium Bericht; das Kollegium unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat in dem Jahresbericht und in geeigneter Weise über deren Tätigkeiten. Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte unterrichten die nationalen Mitglieder und die nationalen zuständigen Behörden über alle ihren Mitgliedstaat betreffenden Fälle.
6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Verbindungsrichter/-staatsanwälte nach Absatz 1 können unmittelbar miteinander Kontakt aufnehmen. In diesem Fall setzt der Verbindungsrichter/-staatsanwalt das betroffene nationale Mitglied davon in Kenntnis.
7. Die Verbindungsrichter/-staatsanwälte nach Absatz 1 sind an das Fallbearbeitungssystem angebunden.

Artikel [...] *43b*

**An Drittländer gerichtete oder aus Drittländern eingehende Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit**

1. Eurojust [...] **kann mit der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten** die Erledigung der Ersuchen von Drittländern um justizielle Zusammenarbeit koordinieren, wenn diese Ersuchen in mindestens zwei Mitgliedstaaten **im Rahmen derselben Ermittlung** zu erledigen sind. Solche Ersuchen können auch von einer zuständigen nationalen Behörde an Eurojust übermittelt werden.
2. In dringenden Fällen kann der Koordinierungsdauerdienst (KoDD) im Einklang mit Artikel 19 Ersuchen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, die von einem Drittland gestellt wurden, das **ein Kooperationsabkommen oder** eine Arbeitsvereinbarung mit Eurojust geschlossen hat, entgegennehmen und [...] **weiterleiten**.
3. Werden **von einem betroffenen Mitgliedstaat** Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit gestellt, die sich auf die gleichen Ermittlungen beziehen und in einem Drittland erledigt werden müssen, so unterstützt Eurojust unbeschadet des Artikels 3 Absatz [...] **4** die justizielle Zusammenarbeit mit diesem Drittland.

**ABSCHNITT IV**

**ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

*Artikel 44*

**Übermittlung operativer personenbezogener Daten an Einrichtungen oder Agenturen der Union**

Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 21 Absatz 8 **und Artikel 62 und vorbehaltlich des Artikels 38 Absatz 4** kann Eurojust personenbezogene Daten direkt an Einrichtungen oder Agenturen der Union übermitteln, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben der betreffenden Einrichtung oder Agentur der Union erforderlich ist.

*Artikel 45*

**Übermittlung operativer personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen**

1. **Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 62 und vorbehaltlich des Artikels 38 Absatz 4** kann Eurojust, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittlandes oder an eine internationale Organisation oder an Interpol übermitteln,
  - a) wenn die Kommission gemäß [...] **Artikel 34 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr**<sup>38</sup> einen Beschluss erlassen hat, dem zufolge das [...] Drittland [...] **oder ein Gebiet** oder ein verarbeitender Sektor in diesem Drittland oder [...] **die betreffende** internationale Organisation einen ausreichenden Datenschutz gewährleistet (Angemessenheitsbeschluss), oder
  - b) wenn zwischen der Union und dem Drittland oder der internationalen Organisation eine internationale Übereinkunft gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurde, die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, oder
  - c) wenn zwischen Eurojust und dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation nach Artikel 27 des Beschlusses 2002/187/JI ein Kooperationsabkommen geschlossen wurde.

Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung. [...] Die Arbeitsvereinbarungen **nach Artikel 38 Absatz 2a können genutzt werden, um die Modalitäten** für die Durchführung solcher Abkommen oder Angemessenheitsbeschlüsse **festzulegen**.

---

<sup>38</sup> Dieser Richtlinienentwurf ist Teil des Datenschutzpakets (Dok. 5833/12 und Dok. 11624/1/13 REV 1), das voraussichtlich vor der Eurojust-Verordnung angenommen wird. Ist dies nicht der Fall, wird entweder auf die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Richtlinie (Artikel 25 und 31 der Richtlinie 95/46/EG) verwiesen werden oder, soweit zweckmäßig, eine allgemeine Bezugnahme auf die Rechtsvorschriften der Union eingefügt werden.



- 1a. **Eurojust veröffentlicht ein Verzeichnis der Angemessenheitsbeschlüsse, Abkommen, Verwaltungsvereinbarungen und sonstigen Rechtsinstrumente in Bezug auf die Übermittlung operativer personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 und hält dieses Verzeichnis auf dem neuesten Stand.**
2. [...] **Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 62 und vorbehaltlich des Artikels 38 Absatz 4** kann Eurojust **zusätzlich zu Absatz 1** in Einzelfällen die Übermittlung **operativer** personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen [...] genehmigen, wenn
  - a) die Datenübermittlung zur Wahrung der grundlegenden Interessen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Rahmen der [...] **Aufgaben** von Eurojust unbedingt erforderlich ist,
  - b) die Übermittlung der Daten zur Abwehr einer unmittelbaren kriminellen oder terroristischen Bedrohung unbedingt erforderlich ist,
  - c) die Übermittlung anderweitig für die Wahrung eines wichtigen durch Unionsrecht oder nationales Recht anerkannten öffentlichen Interesses der Union oder ihrer Mitgliedstaaten erforderlich oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, oder
  - d) die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist.
3. **Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 62 und vorbehaltlich des Artikels 38 Absatz 4** [...] kann das Kollegium im Einvernehmen mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei entsprechenden Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen eine Kategorie von Übermittlungen gemäß den Buchstaben a bis d für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, der verlängerbar ist, genehmigen.
4. Dem Europäischen Datenschutzbeauftragten werden die Fälle mitgeteilt, in denen Absatz 2 [...] angewandt wurde.
5. [...]

## **KAPITEL VI**

### **FINANZBESTIMMUNGEN**

#### *Artikel 48*

##### **Haushalt**

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben von Eurojust werden für jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, veranschlagt und im Haushalt von Eurojust eingesetzt.
2. Der Haushalt von Eurojust muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Unbeschadet anderer Finanzmittel umfassen die Einnahmen von Eurojust
  - a) einen Beitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union,
  - b) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten.
  - c) Entgelte für Veröffentlichungen und von Eurojust erbrachte Dienstleistungen;
  - d) Ad-hoc-Zuschüsse.
4. Die Ausgaben von Eurojust umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die Betriebskosten **einschließlich der Mittel für gemeinsame Ermittlungsgruppen**.

---

<sup>39</sup> In Artikel 43a und 43b verschoben

*Artikel 49*

**Aufstellung des Haushaltsplans**

1. Der Verwaltungsdirektor erstellt jährlich einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust für das folgende Haushaltsjahr einschließlich eines Stellenplans, den er dem [...] **Exekutivausschuss** übermittelt. **[Die Europäische Staatsanwaltschaft,] das Europäische Justizielle Netz und sonstige Netze nach Artikel 39 werden rechtzeitig über diejenigen Teile unterrichtet, die ihre Tätigkeit betreffen, bevor der Voranschlag an die Kommission übermittelt wird.**
2. Auf der Grundlage dieses Entwurfs stellt [...] **der Exekutivausschuss** einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust für das folgende Haushaltsjahr auf, **der dem Kollegium zur Annahme vorgelegt wird.**
3. Der Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust wird der Europäischen Kommission bis spätestens 31. Januar jedes Jahres übermittelt. Der endgültige Entwurf des Voranschlags, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission bis zum 31. März [...] **von Eurojust** übermittelt.
4. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (Haushaltsbehörde).
5. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 313 und 314 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt.
6. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag **der Europäischen Union für** [...] Eurojust.
7. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan von Eurojust.

Der Haushaltsplan von Eurojust wird vom Kollegium festgestellt. Er wird endgültig, sobald der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er vom [...] **Kollegium** entsprechend angepasst.

9. Für Immobilienprojekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt von **Eurojust** haben, gilt **Artikel 88 der Verordnung (EU) Nr. 1271/2013**. [...]
10. [...].
11. [...].

#### *Artikel 50*

#### **Ausführung des Haushaltsplans**

Der Verwaltungsdirektor fungiert als Anweisungsbefugter von Eurojust und führt den Haushaltsplan von Eurojust eigenverantwortlich und im Rahmen der im Haushaltsplan gesteckten Grenzen aus.

## Artikel 51

### Rechnungslegung und Entlastung

1. Bis zum 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer von Eurojust dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungsabschlüsse.
2. Eurojust übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.
3. Bis zum 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die mit den Rechnungsabschlüssen der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschlüsse von Eurojust.
4. Gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 legt der Rechnungshof bis zum 1. Juni des folgenden Jahres seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen von Eurojust vor.
5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen von Eurojust gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 stellt der Verwaltungsdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss von Eurojust auf und legt ihn dem [...] **Exekutivausschuss** zur Stellungnahme vor.
6. [...] **Der Exekutivausschuss** gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Jahresabschluss von Eurojust ab.
7. Der **Rechnungsführer von Eurojust** [...] übermittelt den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des [...] **Exekutivausschusses** bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
8. Der endgültige Jahresabschluss von Eurojust wird zum 15. November des auf das **jeweilige Haushaltsjahr** folgenden Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

9. Der Verwaltungsdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September des auf das entsprechende Jahr folgenden Jahres eine Antwort auf seine Bemerkungen. Der Verwaltungsdirektor übermittelt diese Antwort auch dem [...] **Exekutivausschuss** und der Kommission.
10. [...] <sup>40</sup>
11. Der Verwaltungsdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage und gemäß Artikel 165 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
12. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Verwaltungsdirektor vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

#### *Artikel 52*

#### **Finanzregelung**

1. [...] **Der Exekutivausschuss** erlässt [nach Anhörung der Kommission] die für Eurojust geltende Finanzregelung im Einklang mit der [...] **Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über** die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel [...] **208 der Verordnung Nr. 966/2012**. Diese darf von der Verordnung Nr. [...] **1271/2013** nur abweichen, wenn die besondere Funktionsweise von Eurojust dies erfordert und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

---

<sup>40</sup> [...]

2. Eurojust darf für die Erfüllung seiner in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Aufgaben Finanzhilfen gewähren. Finanzhilfen für Aufgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e dürfen den Mitgliedstaaten gewährt werden, ohne dass es einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bedarf.
- 3.<sup>41</sup> Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung für die Tätigkeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen legt Eurojust in Zusammenarbeit mit Europol die Regeln und Voraussetzungen für die Bearbeitung der Anträge fest<sup>4243</sup>.

## KAPITEL VII

### BESTIMMUNGEN BETREFFEND DAS PERSONAL

#### *Artikel 53*

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Für das Personal von Eurojust gelten das Statut der Beamten der Europäischen Union, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Europäischen Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.
2. Das Personal von Eurojust besteht aus Personen, die gemäß den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften eingedenk aller in Artikel 27 des mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 festgelegten Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genannten Kriterien, einschließlich der geografischen Streuung, eingestellt werden. [...]

---

<sup>41</sup> Vorbehalt der Kommission zu Artikel 52 Absatz 3.

<sup>42</sup> Diese Bestimmung sollte sich in der Europol-Verordnung widerspiegeln.

<sup>43</sup> *Erwägungsgrund Eurojust und Europol sollten dafür sorgen, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um ihre operative Zusammenarbeit möglichst optimal zu gestalten, wobei ihren jeweiligen Aufgaben und Mandaten sowie den Interessen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Europol und Eurojust sollten insbesondere einander über alle Tätigkeiten unterrichten, die die Finanzierung gemeinsamer Ermittlungsgruppen erfordern.*

*Artikel 54*

**Abgeordnete nationale Sachverständige und andere Bedienstete**

1. Eurojust kann **zusätzlich zu seinen eigenen Bediensteten** auf abgeordnete nationale Sachverständige oder andere Bedienstete zurückgreifen, die nicht von Eurojust selbst beschäftigt werden.
2. Das Kollegium beschließt eine Regelung für zu Eurojust abgeordnete nationale Sachverständige.

**KAPITEL VIII**

**BEWERTUNG UND BERICHTERSTATTUNG**

*Artikel 55*

**Einbindung [...] der Organe der Europäischen Union und der nationalen Parlamente**

1. Eurojust übermittelt seinen Jahresbericht an das Europäische Parlament, **den Rat und die nationalen Parlamente**, die Bemerkungen und Schlussfolgerungen dazu abgeben [...] **können**.
2. Der Präsident des Kollegiums tritt auf Ersuchen des Europäischen Parlaments **oder des Rates** vor diesen auf, um Eurojust betreffende Angelegenheiten zu erörtern und insbesondere die Jahresberichte von Eurojust vorzustellen; dabei berücksichtigt er die Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit. Mit speziellen operativen Fällen zusammenhängende konkrete Maßnahmen dürfen weder direkt noch indirekt erörtert werden.
3. Eurojust kommt nicht nur den in dieser Verordnung auferlegten Informations- und Konsultationspflichten nach, sondern übermittelt dem Europäischen Parlament **und den nationalen Parlamenten in den jeweiligen Amtssprachen** darüber hinaus zur Information
  - a) die Ergebnisse von Studien und Strategieprojekten, die von Eurojust erstellt oder in Auftrag gegeben wurden;
  - b) die mit Dritten geschlossenen Arbeitsvereinbarungen;



c) den Jahresbericht des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

4. [...]

#### *Artikel 56*

### **Bewertung und Überarbeitung**

1. Spätestens bis zum [*fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] und ab dann alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung der Durchführung und Wirkung dieser Verordnung sowie der Effektivität und Effizienz von Eurojust und seiner Arbeitsweise in Auftrag. [...]. [...] **Das Kollegium wird an der Bewertung beteiligt.**
2. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten, dem Rat und dem Kollegium. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.
3. [...]

## **KAPITEL IX**

### **ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### *Artikel 57*

### **Vorrechte und Befreiungen**

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf Eurojust und sein Personal Anwendung.

*Artikel 58*

**Sprachenregelung**

1. Für Eurojust<sup>44</sup> gilt die Verordnung Nr. 1.
- 1a. Das Kollegium entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die interne Sprachenregelung von Eurojust.**
2. Die für die Arbeit von Eurojust erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht, **es sei denn, aufgrund der Dringlichkeit ist eine andere Lösung geboten**<sup>45</sup>.

*Artikel 59*

**Verschwiegenheit**

[...] <sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> ABl. L 17 vom 6.10.1958, S. 385.

<sup>45</sup> Vorbehalt der Kommission zu dem zusätzlichen Wortlaut in Artikel 58 Absatz 2.

<sup>46</sup> Artikel 59 ist nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

*Artikel 60<sup>47</sup>*

**Transparenz**

1. Für Dokumente im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben von Eurojust gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>48</sup>.
2. [...] **Der Exekutivausschuss** [...] **arbeitet** binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die ausführlichen Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 **im Hinblick auf die Annahme durch das Kollegium aus.**
3. Gegen Entscheidungen von Eurojust nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 und 263 des Vertrags Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

*Artikel 61*

**OLAF und der Europäische Rechnungshof**

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. [...] **883/2013** tritt Eurojust innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage zu der genannten Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für [...] **alle nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter und Assistenten, abgeordnete nationale Sachverständige und Bedienstete** von Eurojust gelten.

---

<sup>47</sup> Vorbehalt von NL, SE und FI [...].

<sup>48</sup> [Erwägungsgrund 32a] Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für Dokumente im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben von Eurojust. Dokumente im Zusammenhang mit operativen Aufgaben sollten ausgenommen werden, da die Gefahr besteht, dass die Offenlegung dieser Dokumente laufende Ermittlungen und Gerichtsverfahren der Justizbehörden der Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

2. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die EU-Mittel von Eurojust erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. **883/2013** und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96<sup>49</sup> des Rates Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von Eurojust finanzierten Ausgaben Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.
4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 enthalten Arbeitsvereinbarungen mit Drittländern, internationalen Organisationen und Interpol sowie Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfeentscheidungen von Eurojust Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Auditprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

#### *Artikel 62*

#### **[...] Vorschriften für den Schutz von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen**

[...] <sup>50</sup>

---

<sup>49</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

<sup>50</sup> Artikel 62 wird nicht in die partielle allgemeine Ausrichtung aufgenommen.

*Artikel 63*

**Verwaltungsuntersuchungen**

Die Verwaltungstätigkeit von Eurojust ist Gegenstand der Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 des Vertrags.

*Artikel 64*

**Haftung mit Ausnahme der Haftung wegen unbefugter oder fehlerhafter Datenverarbeitung**

1. Die vertragliche Haftung von Eurojust bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von Eurojust geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt Eurojust nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, unabhängig von einer Haftung nach Artikel 37 jeden vom Kollegium oder Personal von Eurojust in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden.
4. Absatz 3 gilt auch für Schäden, die von einem nationalen Mitglied, einem Stellvertreter oder einem Assistenten in Ausübung seines Amtes verursacht werden. Handelt diese Person jedoch auf Grundlage der Befugnisse, die ihr nach Artikel 8 übertragen wurden, so erstattet ihr Herkunftsmitgliedstaat Eurojust die Beträge, die Eurojust als Schadensersatz für solche Schäden gezahlt hat.
5. Für Streitfälle über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

6. Die Gerichte der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für Streitigkeiten, die die Haftung von Eurojust nach diesem Artikel betreffen, werden unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates <sup>51</sup> bestimmt.
7. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber Eurojust bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

#### *Artikel 65*

### **Abkommen über den Sitz und die Arbeitsbedingungen**

1. Eurojust hat seinen Sitz in Den Haag, Niederlande.
2. Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung von Eurojust in den Niederlanden und über die Einrichtungen, die von den Niederlanden zur Verfügung zu stellen sind, sowie die speziellen Vorschriften, die in den Niederlanden für den Verwaltungsdirektor, das Kollegium und das Personal von Eurojust und deren Familienangehörige gelten, werden in einem Abkommen über den Sitz festgelegt, das nach Billigung durch das Kollegium zwischen Eurojust und den Niederlanden geschlossen wird.
3. [...]

#### *Artikel 66*

### **Übergangsregelung**

1. Eurojust ist der allgemeine Rechtsnachfolger für alle Verträge, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände des durch Beschluss 2002/187/JI des Rates eingerichteten Eurojust.

---

<sup>51</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wird mit Wirkung vom 10. Januar 2015 durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 ersetzt.

2. Die im Rahmen des Beschlusses 2002/187/JI von den einzelnen Mitgliedstaaten an Eurojust entsandten nationalen Mitglieder von Eurojust fungieren als nationale Mitglieder von Eurojust im Sinne von Kapitel II dieser Verordnung. [...]
3. Der bei Inkrafttreten dieser Verordnung amtierende Präsident von Eurojust und seine Vizepräsidenten fungieren bis zum Ablauf ihrer gemäß dem Beschluss 2002/187/JI laufenden Amtszeit weiter als Präsident bzw. Vizepräsidenten von Eurojust im Sinne von Artikel 11. Unabhängig davon, ob sie bereits wiedergewählt wurden, können sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung einmal gemäß Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung wiedergewählt werden.
4. Der zuletzt gemäß Artikel 29 des Beschlusses 2002/187/JI ernannte Verwaltungsdirektor fungiert bis zum Ablauf seiner aufgrund des Beschlusses 2002/187/JI festgelegten Amtszeit als Verwaltungsdirektor im Sinne von Artikel 17. Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors kann nach Inkrafttreten dieser Verordnung einmal verlängert werden.
5. Diese Verordnung lässt die von Eurojust auf der Grundlage des Beschlusses 2002/187/JI geschlossenen Vereinbarungen unberührt. Insbesondere von Eurojust geschlossene internationale Übereinkommen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft getreten sind, bleiben gültig.
6. **Das Haushaltsentlastungsverfahren für die auf der Grundlage von Artikel 35 des Beschlusses 2002/187/JI festgestellten Haushalte erfolgt gemäß Artikel 36 des Beschlusses 2002/187/JI.**
7. **Die Verordnung berührt nicht Arbeitsverträge, die gemäß Artikel 31 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden.**

*Artikel 67<sup>52</sup>*

**[...] Ersetzung von Rechtsvorschriften<sup>53</sup>**

1. [...] Die Beschlüsse 2002/187/JI, 2003/659/JI und 2009/426/JI werden für die Mitgliedstaaten, die durch diese Verordnung gebunden sind, mit Wirkung vom ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] [...] ersetzt.
2. Für die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten gelten Verweise auf die [...] in Absatz 1 genannten Beschlüsse des Rates als Verweise auf diese Verordnung.

*Artikel 68*

**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.
3. **Sie gilt ab xxx.**

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*    *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

---

<sup>52</sup> Vorbehalt der Kommission zu Artikel 67.

<sup>53</sup> Die entsprechenden Erwägungsgründe, die diese Änderung widerspiegeln, werden hinzugefügt werden müssen.



Liste der Formen schwerer Kriminalität, für die Eurojust gemäß Artikel 3 Absatz 1 zuständig ist:

- Terrorismus,
- organisierte Kriminalität,
- Drogenhandel,
- Geldwäsche**handlungen**,
- Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Schleuserkriminalität,
- Menschenhandel,
- Kraftfahrzeugkriminalität,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- organisierter Raub **und schwerer Diebstahl**,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrugsdelikte,
- gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete Straftaten,
- Insidergeschäfte und Finanzmarktmanipulation,

- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Geldfälschung, Fälschung von Zahlungsmitteln,
- Computerkriminalität,
- Bestechung,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- illegaler Handel mit bedrohten Tierarten,
- illegaler Handel mit bedrohten Pflanzenarten und -sorten,
- Umweltkriminalität einschließlich der Meeresverschmutzung durch Schiffe,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- sexueller Missbrauch und **sexuelle Ausbeutung einschließlich Kinderpornografie und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke,**
- Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.
- **Flugzeug- und Schiffsentführung.**

*Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 27*

[...] <sup>54</sup>

---

---

<sup>54</sup> Dieser Text ist nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung, da er sich auf den Datenschutz bezieht.